

METHADONVERTRAG

Zwischen folgenden Parteien wird ein Vertrag für die Durchführung eines Methadonprogrammes auf unbestimmte Zeit abgeschlossen:

Klient/Klientin :

Arzt/Ärztin :

Sozialbetreuer/Sozialbetreuerin :

Voraussetzung ist die formelle gesetzliche Abgabebewilligung durch das Gesundheitsamt des Kantons Solothurn gemäss Art. 15a⁵ der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung sowie die Einhaltung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Richtlinien.

1. Abgabe von Methadon

Der Arzt/die Ärztin verpflichtet sich, dem Klienten/der Klientin täglich die vereinbarte Methadondosis abzugeben. Das Methadon wird als 1%ige Stammlösung, verdünnt auf mindestens 20 ml (nicht injizierbare Lösung), verabreicht und sofort eingenommen. Für Sonn- und Feiertage wird die Zubereitung in einem vorschriftsgemässen Retourfläschchen mitgegeben. Dieses Fläschchen wird jeweils vom Klienten/von der Klientin wieder mitgebracht. Der Klient/die Klientin ist unter allen Umständen dafür verantwortlich, dass die mitgegebene Methadonmischung bis zur Einnahme weder verderben noch verloren gehen kann oder zu früh eingenommen wird. Nach Verlust, Erbrechen, Verderben etc. wird keine Dosis ein zweites Mal abgegeben.

Der Arzt/die Ärztin bemüht sich, Wartezeiten zu vermeiden.

Die Bezahlung des Methadons, der Zubereitung, der Urinuntersuchungen und der weiteren Umtriebe erfolgt nach Absprache. Bei Nichteinhalten der vereinbarten Zahlungsart kann der Arzt/die Ärztin eine Vorauszahlung verlangen.

2. Abholzeit in der Arztpraxis

Der Klient/die Klientin verpflichtet sich seinerseits, sich an die vereinbarte Abholzeit zu halten. Diese Abholzeit kann in Ausnahmefällen, spätestens am Tage vorher, in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

3. Abwesenheit des Klienten/der Klientin

Abwesenheiten von mehr als zwei Tagen (z.B. Ferien) sind jeweils mit dem Arzt/der Ärztin zu besprechen, ebenfalls arbeitsbedingte oder familiärbedingte Veränderung des Tagesprogrammes.

4. Umzug des Klienten/der Klientin oder Wechsel des Arbeitsortes

Dieser Vertrag wird hinfällig, wenn der Klient/die Klientin den jetzigen Aufenthaltsort oder Arbeitsort wechselt. In diesem Fall hat der Klient/die Klientin *keinen Anspruch* darauf, dass der Arzt/die Ärztin die Fortführung des Methadonprogrammes am neuen Aufenthaltsort organisiert oder die Verabreichung durch die Arztpraxis gewährleistet.

5. Methadondosis

Der Arzt/die Ärztin verpflichtet sich, in gegenseitiger Absprache mit dem Klienten/der Klientin, die Methadondosis so hoch zu wählen, dass nach Möglichkeit keine Entzugssymptome auftreten. Dosisänderungen erfolgen jeweils nach gegenseitiger Absprache. Die Maximaldosis beträgt jedoch 120 mg täglich. In Ausnahmefällen (rasche Metabolisierung) kann die maximale Dosis von 120 mg/die überschritten werden.

6. Urinkontrollen

In unregelmässigen Abständen werden Urinuntersuchungen auf Betäubungsmittel (insbesondere Heroin) durchgeführt. Der Urin muss unter Kontrolle in der Arztpraxis gelöst werden. Der Arzt/die Ärztin bestimmt den Zeitpunkt ohne vorgängige Information. Der Klient/die Klientin wird über das Resultat informiert.

7. Führerausweis

Wenn der Klient/die Klientin nebst Methadon andere Betäubungs-, Schmerz-, Beruhigungsmittel oder Alkohol zu sich nimmt, besteht keine Fahreignung. Somit verpflichtet er sich, bei Mischkonsum den Führerschein dem Arzt/der Ärztin zuhanden der Motorfahrzeugkontrolle sofort abzugeben. Das gleiche gilt, wenn der Führerausweisinhaber/die Führerausweisinhaberin eine Urinprobe aus irgend einem Grunde nicht durchführen lässt. Der Klient/die Klientin nimmt zur Kenntnis, dass der Arzt/die Ärztin im Falle der Fahruntauglichkeit infolge Mischkonsums durch das Bundesgesetz über den Strassenverkehr (SVG, Art. 14 Abs. 4) von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer zur Meldung verpflichtet ist.

8. Verlorene Rationen

Verlorene oder zu früh eingenommene Sonntagsrationen werden nicht ersetzt.

9. Aussprache zwischen Klient/Klientin und Arzt/Ärztin

Der Arzt/die Ärztin und der Klient/die Klientin verpflichten sich, ungefähr alle zwei bis drei Wochen oder bei Bedarf die laufenden körperlichen und medizinischen Probleme im Rahmen einer ärztlichen Konsultation zu besprechen.

10. Aussprache mit dem Sozialbetreuer/der Sozialbetreuerin

Der Klient/die Klientin verpflichtet sich, im ersten Behandlungssemester ungefähr alle vier Wochen mit seinem Sozialbetreuer/seiner Sozialbetreuerin ein Gespräch über die laufenden sozialen Probleme zu führen. Dieser/diese steht ihm in besonderen Situationen auch kurzfristig zur Verfügung.

11. Aussprache zwischen allen Vertragsparteien

Ungefähr alle zwei Monate findet ein Gespräch zwischen allen Vertragsparteien statt.

12. Lebenssituation des Klienten/der Klientin

Der Klient/die Klientin verpflichtet sich:

- seine aktuelle Lebenssituation während des Methadonprogrammes so zu verändern, dass eine geregelte Arbeit aufgenommen werden kann,
- seinen Bekanntenkreis so auszuwählen, dass er/sie nicht in Versuchung kommt, Wirkstoffe einzunehmen, welche das Bewusstsein verändern (Alkohol, Haschisch, chemische und pharmazeutische Substanzen mit Auswirkung auf das Gehirn),
- ein Zusammenleben mit anderen Drogenabhängigen zu vermeiden.

13. Auflösung des Vertrages

Regelmässiger Weiterkonsum von Drogen, der Handel mit Drogen oder das Weitergeben der Sonntagsration an Drittpersonen können die Auflösung des Vertrages zur Folge haben. Ebenso das wiederholte Nichterscheinen zur Methadoneinnahme oder zu den Aussprachen.

Die unten genannten Personen *verpflichten* sich hiermit, die im Vertrag erwähnten Abmachungen einzuhalten. Es steht jeder Vertragspartei frei, den Vertrag sofort aufzulösen, sofern sie infolge Nichteinhaltens des Vertrages durch eine andere Vertragspartei oder wegen anderen schwerwiegenden Umständen die weitere Zusammenarbeit als unzumutbar erachtet.

Unterschrift des Klienten/der Klientin :

Unterschrift des Arztes/der Ärztin :

Unterschrift des Sozialbetreuer/der Sozialbetreuerin :

Ort:

Datum :